

Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen durch die Novelle der **Gewerbeordnung (GewO) aufgrund der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)** für den Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts.

Die am Dienstag, 04.06.2013 im Wirtschaftsausschuss beschlossene Novelle der GewO dient in erster Linie der Umsetzung der IE-RL, einige Neuerungen betreffen jedoch auch das gewerbliche Betriebsanlagenrecht unabhängig der Umsetzung der IE-RL: insbesondere der im ersten Mail angesprochene § 82b und § 365b GewO, letzterer kam ebenso wie die Bestimmung in Anlage 5 über Wunsch der WKÖ in die Novelle.

Im Vergleich zum Begutachtungsentwurf haben sich nachfolgende Änderungen ergeben:

- **§ 356b Abs. 1 Z 6 GewO**

Gemäß § 356b Abs. 1 Z 6 neu GewO ist nunmehr für die Versickerung von Dach-, Parkplatz-, und Straßenwässern auf gewerblichen Betriebsanlagen keine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung mehr erforderlich.

- **§ 367 Z 24b und 24c**

Aufnahme zweier neuer Ziffern, wonach die Maximalstrafhöhe angehoben wird (von € 1090,- auf € 2180,-),

- wenn der Anlageninhaber die Mitteilung entgegen § 81b Abs 1 GewO nicht erstattet oder die Anpassungen an den Stand der Technik nicht durchführt (Ziffer 24b) bzw.
- entgegen § 81d Abs. 1 die Behörde nicht informiert oder die erforderlichen Maßnahmen nicht ergreift (Ziffer 24c).

Grund war die Verdeutlichung der Notwendigkeit der Mitwirkungsverpflichtung des Anlageninhabers. Da die Ausschöpfung des vollen Strafrahmens meist erst nach mehrmaliger Verhängung der Mindeststrafe und daher selten vorkommt, ist die Erhöhung in der Praxis wenig relevant.

- **Anlage 5 Teilumsetzung der Seveso Richtlinie**

Bekanntlich muss die Seveso III - Richtlinie 2012/18/EU größten Teiles bis 31.5.2015 in nationales Recht umgesetzt werden.

Abweichend davon müssen aber die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um den Artikel 30 dieser Richtlinie bis zum 14. Februar 2014 nachzukommen und diese Vorschriften ab dem 15. Februar 2014 anzuwenden, sodass für Schweröl (wieder) die Mengenschwelle von 2.500l bzw. 25.000l zur Anwendung kommt. Damit der Termin 15.2.2014 eingehalten werden kann, wurde auf Wunsch der WKÖ Art. 30 der Seveso III Richtlinie bereits mit dieser Novelle der GewO umgesetzt, da eine verzögerte Umsetzung jedenfalls für die betroffenen Unternehmen negativ wäre und eine wesentliche Rechtsunsicherheit mit sich bringen bzw. diese verlängern würde. Inkrafttreten per 15.02.2014.

Zur Umsetzung der IE-RL untenstehend ein Überblick der wichtigsten Änderungen in der GewO:

- **§ 71a: Stand der Technik - beste verfügbare Technik BVT**

Der Begriff Stand der Technik wurde in der GewO beibehalten, es wird nur in einem Klammerausdruck „beste verfügbare Technik“ ergänzt. Damit soll verdeutlicht werden, dass mit beiden Begriffen das Gleiche gemeint ist.

- **§ 71b Definitionen**

Aufgrund der Vorgaben aus der Richtlinie wurden zum Beispiel die Definitionen für BVT-Merkblatt, BVT-Schlussfolgerungen, mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte aus der Richtlinie übernommen. Auch für den Begriff „Boden“ findet sich eine neue Definition in der GewO.

- **§ 71c BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokumente für die Genehmigung von IPPC-Anlagen**

Die in den BVT-Merkblättern enthaltenen BVT-Schlussfolgerungen sind als Referenzdokumente für die Genehmigung, die wesentliche Änderung und die Anpassung von IPPC-Anlagen mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union anzuwenden. Bis zum Vorliegen von BVT-Schlussfolgerungen im Sinne des ersten Satzes gelten - mit Ausnahme der Festlegung von Emissionsgrenzwerten gemäß § 77b Abs. 2 und 3 - Schlussfolgerungen zum Stand der Technik aus BVT-Merkblättern, die von der Europäischen Kommission vor dem 6. Jänner 2011 angenommen worden sind, als Referenzdokumente für die Genehmigung oder die wesentliche Änderung von IPPC-Anlagen.

Die richtlinienkonforme Beachtung der BVT-Schlussfolgerungen bedeutet keine „1:1-Umsetzung“, ähnlich der bisherigen Praxis beim Heranziehen der nach der geltenden IPPC-RL erstellten BVT-Merkblätter. Es können also im Vergleich zu den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Maßnahmen auch ähnliche Maßnahmen vorgesehen werden, oder es kann auch aus bestimmten Gründen von diesen Maßnahmen abgewichen werden.

Laut § 71c Absatz 2 sollen auf der Homepage des BMWFJ alle BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen öffentlich zugänglich gemacht werden (anders als im AWG, wo diese im EDM veröffentlicht werden).

Zu weiteren Informations- und Veröffentlichungspflichten, die die IE-Richtlinie vorsieht (insbesondere zu Umweltinspektionen, Genehmigungen für IPPC-Anlagen und Auflassungen von IPPC-Anlagen) siehe im Text weiter unten.

- **§ 77a Genehmigungsbescheid von IPPC-Anlagen**

Die Anforderungen, was bei IPPC-Anlagen in einem Genehmigungsbescheid geregelt wird, musste aufgrund der Richtlinie angepasst werden. So sind gegebenenfalls zB auch Auflagen betreffend den Schutz und die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen Stoffe gegebenenfalls vorzuschreiben.

Die Behörde hat im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums zur Einsichtnahme aufliegt. Dies bedingt mehr Spielraum und eine Kostenersparnis. Die geltende Vorschrift sieht die Veröffentlichung in zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen und auf der Internetseite der Behörde vor.

- **§ 81b: Anpassung an BVT-Merkblätter bei IPPC-Anlagen**

Laut Richtlinie sollen im Wege eines Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten, den betreffenden Industriezweigen, Umweltorganisationen und der Kommission Referenzdokumente für die besten verfügbaren Techniken („BVT-Merkblätter“) erstellt, überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Die zentralen Elemente der BVT-Merkblätter („BVT-Schlussfolgerungen“) sind als Referenzunterlagen bei der (Änderungs-)Genehmigung sowie der Anpassung von IPPC-Anlagen heranzuziehen.

Die entsprechende Anlagenanpassung bei IPPC Anlagen hat innerhalb von vier Jahren ab Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zu erfolgen.

Zusätzlich zu den Vorgaben der Richtlinie sieht die GewO vor, dass innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer IPPC-Anlage der Anlageninhaber der Behörde mitzuteilen hat, ob Anpassungen notwendig sind. Gegebenenfalls sind die Anpassungsmaßnahmen umgehend zu treffen.

In den Erläuterungen wurde klargestellt, dass die Beurteilung, was zu einer Haupttätigkeit gehört, sich auf die entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen zu stützen hat.

Auch auf die Frage, wie bei Abgrenzungsschwierigkeiten von verschiedenen Haupttätigkeiten vorgegangen werden soll, gehen die Erläuterungen ein.

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bereits veröffentlichter BVT-Schlussfolgerungen (betroffen sind die BVT- Schlussfolgerungen zu Glas -veröffentlicht 2012- und Eisen -Stahl -veröffentlicht 2012-sowie Gerbereien - veröffentlicht 2013-und Zement, Kalk, Magnesiumoxid- veröffentlicht 2013-) beginnt die Jahresfrist im Sinne des § 81b Abs. 1 erster Satz mit dem Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes zu laufen (§ 376 Z 56).

- **§ 82a Umweltinspektionen bei IPPC-Anlagen**

Eine weitere Neuerung bringt die Richtlinie mit der ausdrückliche Verpflichtung zur Durchführung von so genannten Umweltinspektionen, die alle 1-3 Jahre regelmäßig durchzuführen sind. Grundlage für die genau strukturierte Vorgangsweise werden ein vom Bund zu erstellender Umweltinspektionsplan und darauf fußend Inspektionsprogramme der Landeshauptleute sein.

Ausgehend von einer entsprechenden Risikoabschätzung soll jede IPPC-Anlage in Intervallen von ein bis drei Jahren einer Vor-Ort-Besichtigung zu unterziehen sein; darüber hinaus sind anlassbezogene Vor-Ort- Besichtigungen vorgesehen (zB. bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen).

Bei der systematischen Beurteilung des Umweltrisikos, nach der das Intervall von 1 bzw. max. 3 Jahren festgelegt wird, ist laut § 82a Absatz3 Ziffer 3 GewO auch die Teilnahme an einem Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 ein Kriterium.

Die Beiziehung von Sachverständigen bei der Umweltinspektion durch die Behörde ist nach Maßgabe der §§ 52f AVG möglich.

Nach § 52 AVG hat die Behörde, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig ist, die beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen. Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.

Außerdem kann die Behörde nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Heranziehung jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

Damit konnte die Idee, die Umweltinspektionen gänzlich durch externe Sachverständige unter Kostenüberwälzung auf die Betriebe durchführen zu lassen, erfolgreich abgewehrt werden.

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung hat die Behörde einen Bericht mit relevanten Feststellungen bezüglich der Einhaltung des Genehmigungskonsenses durch die betreffende IPPC-Anlage und Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu erstellen und der Öffentlichkeit im Internet zugänglich machen. Die Bekanntgabe hat jedenfalls eine Zusammenfassung des Berichts zu enthalten sowie den Hinweis, wo weiterführende Informationen zu erhalten sind und muss vor der Veröffentlichung dem Anlagenbetreiber zur Stellungnahme übermittelt werden.

- **§ 83a**

- **Boden- und Grundwasserschutz bei IPPC-Anlagen**

Wesentlich ausgebaut und konkretisiert wurden die Vorkehrungen zum Boden- und zum Grundwasserschutz aufgrund der Vorgaben aus der Richtlinie; auf die Überwachung hinsichtlich relevanter gefährlicher Stoffe wird besonderes Augenmerk zu legen sein. Künftig vorzulegende Berichte über den Ausgangszustand sollen bei der Auflassung zur leichteren Feststellbarkeit allfälliger Erhöhungen der Verschmutzung von Boden und Grundwasser im Zuge der IPPC-Tätigkeiten beitragen.

Wesentliche Konkretisierungen zu den Grundwasseruntersuchungen sollen in einer Verordnung zum WRG festgelegt werden.

Sowie

- **Auflassung einer IPPC-Anlage**

Im Fall der Auflassung einer IPPC-Anlage hat die Anzeige des Anlageninhabers insbesondere einen Bericht über den Ausgangszustand, eine Bewertung des Standes der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe und allenfalls eine Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu enthalten.

Liegt ein Bericht über den Ausgangszustand nicht vor, muss eine Bewertung, ob die Verschmutzung von Boden und Grundwasser auf dem Gelände eine ernsthafte Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt als Folge der genehmigten Tätigkeiten gemacht werden unter Berücksichtigung der derzeitigen oder genehmigten künftigen Nutzung des Grundstückes.

Die Behörde hat die bei der Auflassung einer IPPC-Anlage getroffenen Maßnahmen im Internet bekannt zu geben.

- **§ 376 Z 55 bis Z 58: Übergangsregelungen für bestehende IPPC-Anlagen**

- „Alte“ IPPC-Anlagen (Anlagen, die vor Ablauf des 7. Jänner 2013 rechtskräftig genehmigt worden sind oder für die am 7. Jänner 2013 ein Genehmigungsverfahren anhängig war und die spätestens am 7. Jänner 2014 in Betrieb genommen wurden) sind im Rahmen der dem 7. Jänner 2014 folgenden nächsten Anpassung der IPPC-Anlage im Sinne des § 81b erforderlichenfalls an den in den BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen Stand der Technik anzupassen.

- „Neue“ IPPC-Anlagen (Anlagen, die bisher nicht von der Anlage 3 zur Gewerbeordnung erfasste und am 7. Jänner 2013 bereits genehmigte IPPC-Anlagen) sind im Rahmen der dem 7. Juli 2015 folgenden nächsten Anpassung der IPPC-Anlage im Sinne des § 81b erforderlichenfalls an den in den BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen Stand der Technik anzupassen.

- Werden in einer „alte“ IPPC-Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, hat der Anlageninhaber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem IPPC-Anlagengelände mit der dem 7. Jänner 2014 folgenden nächsten Anpassung der IPPC-Anlage im Sinne des § 81b einen Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen und diesen der Behörde vorzulegen.
- Werden in einer „neue“ IPPC-Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, hat der Anlageninhaber gegebenenfalls einen Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen und der Behörde mit der dem 7. Juli 2015 folgenden nächsten Anpassung der IPPC-Anlage im Sinne des § 81b vorzulegen.

- **Anlage 3 Liste der IPPC-Anlage**

Die Anlagen, die als IPPC Anlagen gelten, wurden in der Richtlinie geändert und so in der GewO übernommen. Positiv ist zu erwähnen, dass nun in Punkt 3.5. Anlagenart „Brennen keramischer Erzeugnisse“ klargestellt ist, dass auf die Ofenkapazität und die Besatzdichte abgestellt wird.